Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1911)

Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 50 — 1911 14. Dezember

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: Msgr. **A. Meyenberg**, Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.**, Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Zum Motu Proprio über die Immunität.

Der ungeheuerliche Feldzug der „Correspondance de Rome" gegen die „Kirchenzeitung".

Wir mußten sofort im Luzerner „Vaterland" zur „Correspondance" und der freisinnigen Presse Stellung nehmen.

Wir drucken hier alle unsere Artikel ab.

Eine Richtung der Mindestforderung und der Mindestleistung.

Gestatten Sie mir in Ihrem Blatte („Vaterland") eine Aussprache, die zunächst in die Spalten der „Schweizerischen Kirchenzeitung" gehören würde.

Es droht aber die Gefahr, daß eine wichtige Angelegenheit in Verwirrung gerät, wenn wir unsere Meinungsäußerung bis zum Erscheinen der nächsten Nummer unseres Kirchenblattes zurückhalten. Es handelt sich um einen Zwischenfall mit der „Correspondance de Rome".

I.

Das „Vaterland" hat unsere Auslegung des Motu Proprio Pius X. über das Anklagen und Verfolgen von Geistlichen vor weltlichen Gerichten in Nr. 275 und 282 ausführlich mitgeteilt. Wir stützten uns auf eine wohl seit dem „Pfaffenbrief" in der Schweiz bestehende Gewohnheit einer milderen Auffassung der sogen. Immunitäten des Klerus (consuetudo rationabilis, longaeva, immemorabilis); auf die Praxis der bischöfl. Ordinariate vor und nach der Bulle „Apostolicae Sedis" vom Jahre 1869 und auf andere allgemeine Erwägungen, die dem Geiste des kanonischen Rechtes entsprechen. Wir gelangten zu dem Ergebnis: Es besteht für unsere Gegenden kein eigener Gerichtsstand der Geistlichen für bürgerliche Angelegenheiten, auch nicht in der Auffassung der Kirche; es ziemt sich, daß der Laie bei gerichtlichen Schritten gegen einen Geistlichen sich erst an den Bischof wende, falls dies möglich ist; doch ist dies nach unseren kirchlichen Rechtsgewohnheiten keineswegs als ein schweres Gebot unter Androhung des sofort eintretenden Kirchenbannes aufzufassen. Es besteht also in einem gewissen Sinne bereits für unsere Gegenden der permissus potestatis ecclesiasticae, die Erlaubnis der Kirchengewalt für einen Laien, ohne Exkommunikationsgefahr einen Geistlichen vor Laiengerichte ziehen zu dürfen. Vergl. „Schweiz. Kirchenzeitung" Nr. 47, S. 425 und Nr. 48, S. 443 ff. Diese Erlaubnis verlangt bekanntlich das neueste Motu Proprio. Wenn dasselbe am Schlusse gegenteilige Ansichten und Rechtsregeln verwirft und aufhebt, so verwirft es nur jene Ansicht, welche behauptet: auch dort, wo ein eigener Gerichtsstand der Geistlichen noch besteht, ist trotzdem keine Erlaubnis einzuholen. Unsere wissenschaftliche Ueberzeugung ging und geht also dahin: daß eben für unsere Gegenden eine derartige allgemeine Erlaubnis infolge der unter stillschweigender Zustimmung der Kirche erfolgten allmählichen Abschaffung der bürgerlichen Vorrechte des Klerus wenigstens in weitem Umfange und wegen eines unvordenklichen Gewohnheitsrechtes bereits sicher besteht. Wir führten noch aus: daß wo ein diesbezüglicher Rechtszustand auf ein Konkordat sich stütze, die Sache ganz zweifellos sei, daß aber auch eine sehr lange Gewohnheit wissenschaftliche Sicherheit zu schaffen vermöge.

II.

Die „Correspondance de Rome" greift nun in ihrer Nummer 136 vom 3. Dezember die „Schweiz. Kirchenzeitung" wegen ihrer Auslegung des Motu Proprio über das Anklagen und Verfolgen von Geistlichen vor Laiengerichten ziemlich scharf an. Es hätte uns sehr interessiert, Gründe zu vernehmen, die gegen unsere Auffassung sprechen. Gründe berücksichtigen wir sofort! Die „Correspondance" tadelt aber bloß allgemein unsere milde Auffassung ohne Gegengründe zu nennen. Sie ergeht sich dafür in einer langen Abhandlung über ein System des „Minimismus" unter den deutschen und schweizerischen Katholiken, d. i. über eine Richtung, die überall gegenüber der Kirche grundsätzlich nur die Mindestforderung und Mindestleistung betone. Unmittelbar wird uns zwar dieser Vorwurf nicht gemacht. Aber die Bemerkungen zu unserer Auslegung enthalten doch mittelbar diese Anklage. Es wird dann von einem Minimismus gegenüber der „Enzyklika Pascendi", gegenüber dem Modernisteneid u. s. f. gesprochen. Wollte uns die „Correspondance de Rome" wirklich diesbezügliche Vorwürfe machen, so müßten wir das Blatt ruhigen Blutes als eine Verbreiterin von Unwahrheiten hinstellen. Darin verstehen wir keinen Spaß und kennen auch genau die kirchlichen Wege, um allenfalls derartigen Versuchen mit gebührender Entschiedenheit entgegenzutreten.

Wir bemerken nur nebenbei — was übrigens im ganzen Lande bekannt ist: daß wir in wissenschaftlicher, homiletischer, allgemein religiöser und pastoraler Tätigkeit stets mit voller Seele das Rundschreiben Pascendi erklärt, verteidigt und praktisch ausgelegt und befolgt haben; daß die Kirchenzeitung gerade — um Beispiele anzuführen — zur Förderung der öfteren Kommunion allen ihren Einfluß eingesetzt hat u. s. f., daß der Redaktor als Professor der Theologie auch den Eid gegen den Modernismus als eine in seinen Augen wichtige Tat geleistet hat u. s. f. Das bekennen wir offen vor Freund und Feind. Sollte die „Correspondance de Rome" unsere mildere Auslegung — wie sie zwar nur zwischen den Zeilen anzudeuten scheint — als zur Richtung eines grundsätzlichen Minimismus gehörend verurteilen, so würden wir mit ruhigem Gewissen sagen: Dieses Urteil ist durchaus falsch.

Nicht aus einem leichtsinnigen Minimismus sproßte unsere mildere Auslegung des Motu Proprio. Sie

ist aus Liebe zu den unsterblichen Seelen geschrieben. Sie ist geschrieben, um nicht weite katholische Kreise zu verwirren. Sie ist geschrieben, um nicht zur Kirche Heimkehrende abzustoßen. Sie ist geschrieben, um nicht Mißverständnisse von großer Tragweite bei Gegnern und Fernestehenden hervorzurufen, deren Folgen man nicht absehen kann. Weil eben Jahrhunderte in unserem Lande in der milderen Auffassung lebten — weil Freund und Feind von dieser Auslegung praktisch überzeugt waren, machten wir Gebrauch von einer Erklärung, die ganz im Geiste des kanonischen Rechtes lag, auch im Geiste Pius X. Wir berufen uns ausdrücklich auf dessen herrliches Antrittsschreiben.

Tatsächlich haben wir so weitere Kreise beruhigen können.

Eine Exkommunikation ist etwas furchtbar Ernstes, Entsetzliches. Wer sie ernst nimmt, der gerade wird da, wo sich in weitesten Kreisen eine treue Ueberzeugung vom Nichteintreten des Kirchenbannes rechtmäßig gebildet hatte, die mildere Auffassung gewähren lassen, wenn sie rechtlich begründet ist. Auch der Kommission für das neue Kirchenrecht nahestehende hohe kirchliche Kreise sind für Verminderung der Exkommunikationen.

Wir schrieben unsere Auslegung unabhängig in die Nummer der Kirchenzeitung vom 23. Nov.

Nachher fanden wir unsere Auffassung von dem päpstlichen Uditore Dr. Heiner in Rom in einem ausführlichen Artikel der „Köln. Volksztg." sachlich bestätigt. Heiner betont sogar, daß er nicht bloß als Gelehrter spreche, sondern auch als Mitglied des obersten päpstlichen Gerichtshofes — ohne Furcht, von höchster Stelle zurückgewiesen zu werden — die milde Auslegung verkünde. Wir befinden uns also in sehr guter Gesellschaft. Die Correspondance muß also ihre Angriffe zunächst gegen höchste römische Beamte wenden.

Neuestens kommt ganz selbständig auch Dr. Ebers, Universitätsprofessor in Münster i. W. zu demselben Ergebnis. Selbst der modernistische Dr. Hugo Koch — viele Gegner befürworten ja die strengste Auslegung, um die Sturmglocken läuten zu können — muß zugestehen, daß die mildere Auffassung aus dem römisch-katholischen Kirchenrecht sich folgern lasse. (Münchener Neueste Nachrichten.)

Vielleicht lassen sich in der Schweiz sogar mehr Gründe für ein langes Gewohnheitsrecht finden, als in jenen Staaten Deutschlands, die kein Konkordat besitzen.

III.

Ein drittes. Und diese Seite der Sache müssen wir als Vorstand des Apologetischen Institutes für weiteste Kreise aussprechen. Die „Correspondance de Rome" ist — ein Korrespondenzblatt ganz privater Natur. Wir haben uns dem Index, den Entscheidungen der römischen Kongregationen und von da hinauf allen hohen und höchsten kirchlichen Entscheiden zu unterwerfen — mit katholischer Treue. Immer würden wir das tun. Nie aber darf man ein Mitteilungs- und Vermittlungsblatt, das zufällig in Rom erscheint, wie eine kirchliche Stelle betrachten. Das wäre geradezu gegen den Geist des katholischen Glaubens. — Uebrigens hat vor einigen Wochen der Münchener Nuntius, der päpstliche Geschäftsträger, ausdrücklich es ausgesprochen: daß die „Correspondance de Rome" auch als Zeitungsblatt „in keiner Weise, offiziös oder irgendwie vatikanisch-behördlich inspiriert sei". Der Nuntius bemerkte, daß er das „mit aller Entschiedenheit" betone. Der Kardinal Staatssekretär Mery de Val ließ endlich mit aller nur wünschbaren Klarheit durch den Prälaten Ehses erklären: „daß die „Correspondance de Rome" jedes offiziellen und offiziösen Charakters entbehre und lediglich ein privates Publikations-Unternehmen mit vollständig eigener Verantwortung sei". Das alles möge die gegnerische oder fernerstehende Presse aufrichtig beachten.

Das gilt also auch in unserem Falle.

Was die Correspondance bringt, gilt gerade so viel, — als sie beweist.

Es ist freilich menschlich möglich, bis in hohe Kreise hinauf Verdächtigungen zu säen.

Auch das müßte ein Mann in bleibender, ungetrübtester katholischer Treue — zu tragen wissen.

Sollten aber die „Correspondance de Rome" und ihre schweizerischen Hintermänner dabei ernste Angelegenheiten zu verwirren suchen — so stehen uns, wir betonen es nochmal mit aller Entschiedenheit — Mittel und Wege offen, derartigen Versuchen mit vollem Ernst entgegenzutreten.

Es war zu allen Zeiten erlaubt, innerhalb der Kirche eine auf theologisch-kirchliche Gründe sich stützende Ansicht auszusprechen.

Kirchlichen Gehorsam würden wir einer anderen, von oben kommenden Belehrung nie versagen.

Bei aller eigenen Irrtumsfähigkeit und Unzulänglichkeit dürfen wir aber öffentlich mit nüchternen Worten den etwa versuchten Vorwurf einer Richtung der Mindestforderung und Mindestleistung in katholischen Dingen durch einen ungezwungenen Hinweis auf unsere Arbeiten für die katholische Sache in Wort, Schrift und Tat ruhig abweisen.

Die Correspondance wittert nun in Deutschland und der Schweiz eine Richtung des Minimismus.

Wenn sie aber — und ihre Vertreter hätten ja Gelegenheit dazu gehabt — die Pastorationstätigkeit und die wissenschaftlichen Arbeiten des deutschen und schweizerischen Klerus und die Laienarbeit für die katholische Sache in eben diesen Ländern nüchtern ins Auge faßt — dürfte sie ein Einsetzen der Kräfte und der Persönlichkeiten für die Sache der Kirche entdecken, die vielleicht anderswo einem pastoralen Minimismus einigermaßen — zum anregenden Vorbilde dienen könnte.

Theologisch können wir die ganze Angelegenheit nochmal kurz in den folgenden Gedanken zusammenfassen:

Die Männer der Correspondance vermögen nicht einzusehen, daß eine mildere Auslegung, da wo wirkliche Gründe im Geiste des Rechtes, in der Sache selbst und in Rücksicht auf das Seelenheil vorliegen, viel kirchlicher ist, als eine schärfste im Gegensatz zu solchen Gründen, und daß, wie Thomas sagt, die aequitas, d. i. die Billigkeit, die iustitia, die Gerechtigkeit überstrahlt.

Nicht Freude am Streit — eine tiefe Ueberzeugung und eine Gewissensforderung hat uns diese Worte abgerungen.

Mögen sie dem Frieden dienen.

Luzern, den 8. Dezember 1911.

A. Meyenberg.

Red. der „Schweiz. Kirchenzeitung" und Vorstand des Apolog. Instituts.

Wir bringen auch unsere beiden Erwiderungen an das „Luzerner Tagblatt", die im „Vaterland" Nr. 289 erschienen sind, hier zum Abdruck, weil es uns sehr daran liegt, die Urkunden dieser Angelegenheit und unserer Verteidigung für alle spätern Zeiten in der „Kirchenzeitung" zu sammeln. Die Leser mögen für diesmal das Zurückdrängen anderer wichtigerer Stoffe entschuldigen.

An das Luzerner Tagblatt.

I.

Die Ausführungen in der Dienstag-Nummer im „Vaterland" waren bereits geschrieben und lagen auf der Redaktion des „Vaterland", als ein Artikel in der Sonntagsnummer (Nr. 289) des „Tagblatt" unter dem Titel: „Gegen die Schweizerische Kirchenzeitung" erschien. Die Antwort war durch unsere Ausführungen im voraus gegeben.

Nur einer Schlußbemerkung des „Tagblatt": als würde man mit dergleichen Auslegungen nur gutmütige Ununterrichtete täuschen wollen — muß eine Erwiderung gegenübergestellt werden.

Die gegebene Auslegung war unsere volle wissenschaftliche Ueberzeugung und ist es noch. Daß das Motu Proprio selbst schärfer lautet, sieht jeder Mann aus dem Volke ein. Unsere mildere Auslegung stützt sich auf uraltes schweizerisches, kirchlich-staatliches Gewohnheitsrecht und auf den Geist des kanonischen Rechtes, der solche Gewohnheitsrechte nicht im vorneherein als unrechtmäßig abweist. Eine grundsätzliche Ablehnung päpstlichen Ansehens war unsere Auslegung nie. Wenn aber unter Umständen durch eine unabsehbare Gewohnheit der Zweck eines Gesetzes in einem Hauptpunkte desselben dahinfiel, dann darf nach kanonischer Auffassung auch eine neue Erklärung dieses Gesetzes, wie das Motu Proprio, unter eben diesen Gesichtspunkten vom Standpunkte jenes Gewohnheitsrechtes aufgefaßt werden. Dies taten wir hinsichtlich des Motu Proprio. Nie haben wir geleugnet, daß auch in unserem Lande sich eifrige Katholiken in Rechtsfällen gegen einen Priester an den Bischof zu wenden pflegten, wohl aber behaupten wir: daß weder bei den Gläubigen, noch bei den Ordinariaten die Ansicht bestand, dies müsse unter Strafe der Exkommunikation geschehen. Diesbezüglich war man der festen Ueberzeugung: es bestehe sicheres Gewohnheitsrecht. Uraltes Gewohnheitsrecht hebt die Kirche nicht auf, ohne es ausdrücklich zu sagen. Dies ist in der Schlußformel des Motu Proprio nicht enthalten. Konkordatsrechte löst die Kirche erst recht nicht einseitig.

Diese Ueberzeugung hatten wir seit den Studienjahren. Unsere Auslegung war eben deswegen nicht ein unehrlicher Notbehelf, sondern Gewissensüberzeugung, nicht ein Ablehnen kirchlicher Autorität, sondern Schutz derselben vor gefährlichen Mißverständnissen und Verwickelungen, die im vorneherein abgewendet werden können.

Wir erwarten nun von der Leitung des „Tagblatt" und der freisinnigen Presse überhaupt, daß sie von allen unsern Erklärungen genügend Vormerk nehme und nicht ihre Lieblingszeitung, die „Correspondance de Rome", mit der Kirche selbst verwechsle. Die „Correspondance de Rome" aber verurteilt mit ihrem Artikel auch die Ausführungen des päpstlichen Uditore Dr. Heiner, der in der „Köln. Volkszeitung" von derselben mildern Auslegung sagt: er gebe sie ohne Furcht, von der höchsten Stelle zurückgewiesen zu werden. Die Correspondance steht aber in keiner Hinsicht über Dr. Heiner.

Wenn die Correspondance aber ihre allgemeinen Vorwürfe gegenüber einem gewissen stillen Revolutionsversuch im Gegensatz zu den Erlassen des Papsttumes uns gegenüber wirklich geltend machen wollte, müßten wir sie öffentlich unter Hinweis auf unsere zu Tage liegende Tätigkeit eine gewissenlose Sünderin gegen Wahrheit und Wahrhaftigkeit nennen.

Selbst für den durchaus unwahrscheinlichen Fall, daß die Kirche die mildere Auslegung abweisen würde, träfe uns ein solcher Vorwurf nicht im mindesten. Wir würden nicht den geringsten Schaden leiden, sondern uns einfach dem zuständigen Gesetzgeber unterwerfen. A. M.

II.

Wir haben Gelegenheit, in einem Nachtrag noch auf einen neuesten Artikel des „Tagblatt" vom Dienstag den 12. Dezember Rücksicht zu nehmen.

Dort wird betont: „leider" falle nun die mildere Auslegung für die Schweiz und den Kanton Luzern dahin. Der Einsender fügt bei: „Wir sagen aufrichtig leider".

Wir nehmen ihn sofort bei diesem Mannesworte.

Wir bitten ihn, die Angelegenheit nicht mit gewissen Leuten verwirren zu helfen. Wir ersuchen ihn, mit uns zusammenzuwirken und seinen Einfluß in eigenen Kreisen geltend zu machen.

Die mildere Auffassung ist keineswegs abgewiesen. Er beachte:

1. Daß die „Correspondance" nicht das mindeste behördliche Ansehen hat;
2. daß die dortigen Schreiber in kirchenrechtlichen Sachen große, böse Kinder zu sein scheinen;
3. daß die Kirche behördlich die Bildung einer rechtskräftigen consuetudo longaeva, eines seit sehr langer Zeit bestehenden Gewohnheitsrechtes grundsätzlich anerkennt;
4. daß im fraglichen Motu Proprio die einfache Schlußformel heißt: contrariis non obstantibus und nicht etwa: contrariis quibuscunque etiam specialissima mentione dignis, minime obstantibus, was Gewohnheitsrecht wohl sicher zerstören würde, während die jetzige Schlußformel des Motu Proprio dies keineswegs tut;
5. daß die Kirche gegen die Immunität, die gerichtliche Unantastbarkeit des Papstes kein Gewohnheitsrecht aufkommen läßt, weil man dieselbe als göttlichen Rechtes betrachtet, wohl aber gegen die Immunitäten der übrigen Geistlichkeit.

Wenn unsere Auslegungen den Vorwurf des Minimismus und der stillen Revolution verdienen würden, träfe derselbe Vorwurf die hervorragendsten Kirchenrechtslehrer Roms und der katholischen Welt, denen wir folgen, was die Ungeheuerlichkeit zu Pferd bedeuten würde. Mit wuchtiger Beweisführung hat neuerdings Heiner in Nr. 1054 der „Köln. Volkszeitung" den milderen Standpunkt glänzend vertreten.

Man kann die große Bedeutung der Strenge Pius' X. in allen Glaubenssachen vollauf begreifen und begrüßen, seine kraftvolle Wirksamkeit für das innerliche christliche Leben im Geiste des Urchristentums mit aller Liebe fördern helfen — und doch das letzte Motu Proprio im mildesten Sinne auslegen, weil Gründe vorliegen, für unser Land dies ganz im Geiste der Kirche tun zu dürfen.

Die Beweislast liegt aber nicht in der Möglichkeit derartigen Gewohnheitsrechtes, die zweifellos sicher steht, sondern in der Wirklichkeit der Gründe dafür in unserem Lande!

Wenn die „Correspondance de Rome" die bedeutenden Namen der Vertreter einer Möglichkeit der milderen Ansicht, den Jesuitengeneral Werns, Santi, Heiner u. s. f. darob nicht anzugreifen wagt — so beweist das entweder: daß ihre Einsender kanonistische Kinder sind, die wenig wissen — oder daß es sich nicht um die Sache, sondern um einen neuen Feldzug gegen unsere Persönlichkeit handelt — ein Verfahren, das wir mit der schärfsten Sprache tadeln dürften, wenn uns das der christliche Anstand und der Geist des Nächstenliebegebotes nicht abraten würden. A. M.

Goldkörner aus den Schriften des Grafen Friedrich Leopold zu Stollberg.

Es ist wohltuend fürs Herz, wenn es mitten im frohgeöffneten, aber unbestimmten Gefühl, welches große und schöne Natur hervorbringt, plötzlich durch die Erscheinung des Denkmals der höchsten Liebe ergriffen wird. Was wäre dem armen Menschen die ganze herrliche Natur, als vorübergehende Schemen einer Laterna magica, wenn ihm dieses heilige Kreuz nicht Leben und Seligkeit sicherte?

* * *

Wir Christen haben keine Nemesis zu scheuen und wissen, daß Freud und Leid nur verschiedene Vorstellungsarten von Segen sind, wenn wir sie so, wie wir sollen, aus der Hand des Gebers nehmen.

Die päpstlichen Konsistorien

vom 27. bis 30. November 1911.

Nach einer Zwischenzeit von beinahe 4 Jahren hat Pius X. wiederum die Kardinäle im Konsistorium um sich versammelt, zunächst zur Kreirung neuer Kardinäle und zur Publizierung einer großen Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen, welche inzwischen oder bei Anlaß dieses Konsistoriums vom hl. Vater ernannt oder bestätigt worden waren, aber auch um sich dem obersten Senat der Kirche gegenüber auszusprechen über die Leiden und Freuden, welche in dieser Zeit das Herz des Vaters der Christenheit bewegten. Es geschah dies in der Allokution, welche das geheime Konsistorium vom 27. November einleitetete. Pius X. beklagte und verurteilte darin aufs schärfste die Jubiläumsfeier zur Erinnerung an die siegreiche italienische Revolution mit all den feindseligen Äußerungen gegen Papsttum und Kirche, von denen diese Feier begleitet war; er beschwerte sich über die Straflosigkeit, in welcher die geheimen Gesellschaften vor den Augen des Vatikan ihre Umtriebe ins Werk setzen können. Ebenso wies der Papst hin auf die von denselben Gesellschaften ins Werk gesetzte Umwälzung in Portugal, welche eine völlige Vernichtung der katholischen Religion in diesem Lande anstrebt. Pius X. erneuerte die feierliche Verurteilung des portugiesischen Gesetzes über die Trennung von Kirche und Staat. Dazu kommt die Bedrohung der Kirche von innen durch das schleichende Gift des Modernismus und Naturalismus.

Eine tröstliche Erscheinung ist für Pius die wachsende Liebe zur hl. Eucharistie, welche in allen Klassen, Altern und beiden Geschlechtern sich kund gibt und Früchte trägt. Zu dieser Bewegung tragen die großartigen eucharistischen Kongresse wunderbar bei, so nach den vorausgehenden in Köln, London, Montreal, dieses Jahr derjenige von Madrid, der auch die religiöse Gesinnung des spanischen Volkes in seiner großen Mehrzahl, wie auch des Königs in helles Licht stellt und die beste Hoffnung erweckt, daß in diesem Lande nicht durch unkirchliche Gesetze die freundschaftlichen Bande mit dem hl. Stuhl gelöst werden.

Nach der Allokution schritt der Papst zur Ernennung und Verkündigung der neuen Kardinäle. Es sind deren 18; 13 dem Rang der Kardinalpriester, 5 demjenigen der Kardinaldiakone angehörig. Die Namen derselben sind in der Kirchenzeitung schon publiziert worden. Außerdem ernannte der Papst einen 19. Kardinal, den er aber in petto behielt. (Dem Vernehmen nach ist es der Patriarch von Lissabon, dem der Papst, wie den übrigen Bischöfen und Priestern Portugals in der Allokution für ihre treue und entschlossene Haltung hohes Lob gespendet hatte.) Aus der Reihe der Kardinalpriester wurde Kardinal de Lai in die der Kardinalbischöfe emporgehoben, er erhielt das suburbikarische Bistum der Sabina, dessen bisheriger Inhaber, Kardinal Cassetta für den verstorbenen Kardinal Satolli Bischof von Frascati wurde.

Mittwoch den 29. November erhielten die in Rom anwesenden neuen Kardinäle vom Papst das rote Käppchen, während es den auswärtigen durch hiefür besonders ausgewählte Prälaten und Nobelgarden überbracht wird. Bei dieser Gelegenheit hielt Kardinal Falconio, bisher päpstlicher Delegat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an den hl. Vater eine Ansprache, namens der sämtlichen neukreierten Kardinäle, um ihm den Dank auszusprechen. Pius X. antwortete: Wenn er den Kardinälen von seinen Leiden gesprochen habe, so sei das geschehen, um sie zu erinnern, dass ihr Amt es mit sich bringe, die Leiden der Kirche zu teilen und sich für sie zu opfern, wenn nötig bis zur Vergießung des Blutes; aber auch der Trost werde nicht fehlen. Der Papst wandte sich sodann mit Worten der Liebe an die Kardinäle, die aus der Curie hervorgegangen sind, an die neuen Vertreter Englands und Hollands, er wünscht, daß ihr segensreiches Wirken sich noch erweitere und die Mitbürger zur Kirche zurückführe. Besonderes Lob spendete er Amerika, das seinen Kardinälen so grosse Ovationen bereitet hat, als dem Land, das gastlich alle aufnimmt und von der Freiheit einen guten Gebrauch zu machen versteht. Endlich wandte sich der Heilige Vater an die französischen Kardinäle und äußerte die feste Zuversicht, daß Frankreich sich bekehren werde, als die erstgeborne Tochter der Kirche, wegen der außerordentlich großen Opfer für die Ausbreitung des Glaubens und der Gebete seiner Kinder und dass es niedergeworfen wie Saulus, einmal flehen werde: „Herr, was soll ich tun".

Donnerstag den 30. November leisteten die neuen Kardinäle erst in der sixtinischen Kapelle den vorgeschriebenen Eid, dann empfingen sie vom Papst in der Beatifikationsaula (über dem Portikus von St. Peter) den roten Hut, nachdem sie erst dem hl. Vater durch Fußkuss gehuldigt und von ihm sowohl, wie von den Standesgenossen durch den Friedenskuss begrüsst worden waren. Das Te Deum in der Sixtina schloß die Feier ab.

An dieses öffentliche Konsistorium reihte sich unmittelbar ein weiteres, geheimes, in dem Pius mit den neuen Kardinälen die Zermonie der Mundschließung vornahm, und die seit dem letzten Konsistorium im Jahre 1907 ernannten und bestätigten Erzbischöfe und Bischöfe verkündete. Unter denselben wurde an erster Stelle der neue Bischof von Lausaune-Genf genannt, Msgr. Andreas Bovet. — Ein Teil dieser langen Liste war vom Papste indessen schon im geheimen Konsistorium vom Montag verlesen werden.

Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes.

(Von Dr. U. Lampert, Prof. der Rechte.)

6. Spezialisierung des Kirchengutes bei den einzelnen Instituten.

Infolge dieses Systems, keine neue kirchliche Einrichtung zu schaffen, ohne daß vorher dieselbe durch Dotation sichergestellt wäre, kam die Kirche durch das Stiftungswesen zu einer Spezialisierung des Kirchenvermögens nach ebensovielen kirchlichen Anstalten, sei es lokalkirchlicher, sei es diözesankirchlicher[26] Natur, aller-

[26] So die Kathedralkirche, die mensa episcopalis, die Domkanonikatspräbenden, Seminar etc.

dings unter selbstverständlicher Wahrung des notwendigen Zusammenhanges dieser Teilorganismen mit dem Organismus der Gesamtkirche.[27]

Das ortskirchliche Vermögen gliedert sich daher in das Eigentum folgender kirchlicher Rechtssubjekte:

a) die Pfarrkirchenstiftung mit dem Gotteshausvermögen, auch Kirchenfabrik (ecclesiae fabrica) genannt wegen der Bestimmung dieses Vermögens in erster Linie für die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes. Bei der Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirche ist nicht an eine Personifikation der Kirchenmauern zu denken, wie schon Aegidius de Bellamera († 1392) bemerkt[28]; vielmehr liegt die Rechtspersönlichkeit in dem Stiftungsorganismus, durch welchen in dauernder Weise vorgesorgt ist, daß an geweihter Kultusstätte ein regulärer öffentlicher Gottesdienst stattfinden kann. Das Kirchgebäude steht im Eigentum dieser Stiftung;

b) die Kapellenstiftungen, deren Vermögen das Gut der örtlichen Nebenkirchen in sich begreift;

c) die Pfrundstiftungen mit ihrem Benefizialgut (Pfarrpfründe, Kaplanei oder die an den Altären der Pfarrkirche kanonisch errichtete Meßpfrundstiftungen);

d) die Sigristenpfrundstiftung für den niedern Kirchendiener;

e) die lokalen kirchlichen Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten.

Dazu kommen noch die an der Pfarrkirche errichteten kirchlichen Bruderschaften mit ihrem Korporationsvermögen.

Dem Pfarrkirchengut waren meist als besondere Fonds einverleibt das sogenannte Jahrzeitsgut der gestifteten Anniversarien und das „Spendgut" für die kirchliche Armenpflege.

7. *Die luzernische Rechtsentwicklung beweist, daß die Pfarrkirchen, Kapellen und Pfründen als Stiftungen und Rechtssubjekte ihres Vermögens zu gelten haben.*

Diese Rechtsentwicklung ist auch im Luzerner Gebiet deutlich zu bemerken. Auch hier ist die Behandlung des Kirchenguts von der Auffassung beherrscht, daß es im Eigentum der kirchlichen Stiftungen (Pfarrkirche, Kapelle, Pfrund etc.) stehe. Dies erhellt aus einer Unzahl von Urkunden der Archive und aus den Jahrzeitbüchern der luzernischen Pfarrkirchen, welche öffentlichen Glauben wie förmliche hypothekarische Urkunden[29] für die verzeichneten Vergabungen besaßen.

Wie kann man zum Beispiel den Gedanken der kirchlichen Stiftung als vermögensfähige juristische Person schärfer und nachdrücklicher hervorheben, als es in dem Stiftsbrief zur Errichtung der Kaplaneipfründe Ebikon vom 22. Oktober 1518[30] geschieht! Hier stiftet der Priester Joh. Stuber und die Kirchgenossen zu Ebikon eine neue Kaplanei mit den feierlichen Wendungen, daß die Stifter dieselbe „gefundirt, gestifft und begabet, und daran geben, Stifftend dottierend begabent widment fundierent Ouch die also und gebent daran dis Nachbemelt guot unwider Ruofflichen und für *eigen*, Namlich wir die vorgemelten etc. . . .". Sie bezeichnen diese Fundation dann ausdrücklich als „Stiftung" und als „Pfrund" und ersuchen den Bischof, „die selbe pfruond Mit Bischofflichen Gewalt, Nach aller Nottdurfft ufrichten, bestätten und bevestnen . . . . und nach sag diser dotation hanthaben, Schirmen und bliben lassen" und nichts darwider geschehen zu lassen.

Auch in Luzerner Urkunden ist die Rede von Widemgüter der Kirchen (zum Beispiel Ruswil, Willisau)[31] und ihre Unveräußerlichkeit wird vom Rat 1418 und 1427 ausdrücklich geschützt.[32] In der Inkorporationsurkunde vom 21. Februar 1420 betreffend die Kirche von Sempach mit ihrer Filialkirche Hildisrieden wird die Vermögensausstattung beider Institute erwähnt („cum aliis bonis dotalibus ejusdem ecclesiae et ejus filiae Hildisrieden")[33]. Aehnliche Wendung in der Inkorporationsurkunde betreffend die Kirche von Kirchbühl 1288[34]. Auch das Jahrzeitbuch von Schwarzenbach spricht von possessiones ad dotem ecclesiae pertinentes[35]. Das Hofrecht von Malters aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzt die Vermögensfähigkeit der Kirche von Malters voraus, denn sie wird pflichtig erklärt zu Leistungen an die Kammer des Gotteshauses Luzern[36]. In einem Entscheid des Luzerner Rates vom St. Jakobstag 1418 ist die Rede von „der kilchen guot, so an die kilchen (von Rothenburg) gewidmet ist"[37].

Die Kirchen im Kanton Luzern erscheinen als erwerbende und besitzende juristische Personen, die Vergabungen erhalten nach den Wendungen, welche die Jahrzeitbücher enthalten. Man vergleiche beispielsweise

das Jahrzeitbuch von Ruswil[38] aus dem Jahre 1488 unter dem 10., 11., 12. Januar, 11. und 12. Februar, 26. April etc.;

das Jahrzeitbuch von Sursee[39], begonnen 1359, unter dem 8. April etc.;

---

[27] Nur in diesem Zusammenhange mit der Gesamtkirche kann das einzelne kirchliche Institut als solches entstehen und bestehen. Dieser Zusammenhang kommt, abgesehen von der Solidarität der kirchlichen Zwecke, auch in der Gemeinsamkeit des obersten Organes (Papst) für alle kirchlichen Institute zum Ausdruck. Dies erklärt auch, daß manche Autoren das Kirchengut als Eigentum der Gesamtkirche bezeichnen. Allein in den kirchlichen Rechtsquellen ist entsprechend dem geschichtlichen Entwicklungsgange das Kirchengut bei den einzelnen kirchlichen Instituten als Eigentum dieser letztern aufgefaßt. Vgl. c. 2 c 16 qu. 6 (Greg. I); c. 1, X. 1, 41 und c. 12, X 3, 26 (Alex. III); c. 1. X 3, 26 (Greg. I); c. 13 Dist. 28 (Pellagius I) etc.

[28] Consilia, Venet. 1581, cons. 20 n. 11: „cum haec non conveniant lapidibus et cementis".

[29] A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1850—1858. II, 759.

[30] Geschichtsfreund, Bd. 16, S. 286 ff.

[31] Segesser l. c. II 756.

[32] Segesser II 756 A. 4 und 757 A. 2.

[33] Geschichtsfreund IV, 92.

[34] Geschichtsfreund IV, 77.

[35] Geschichtsfreund III, 209.

[36] Geschichtsfreund IV, 71 f.

[37] Segesser l. c. II 757 A. 2.

[38] Geschichtsfreund XVII, 1 ff.

[39] Geschichtsfreund XVIII, 148 ff.

das Jahrzeitbuch von Schwarzenbach[40] aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter dem 25. Januar, 2. März, 4. Juni etc.;

das Jahrzeitbuch von Willisau[41] aus dem Jahre 1477 von der Hand des Stadtschreibers Heinrich Röber von Kriens, unter dem 3., 5., 7., 11., 14., 15., 31. Januar, 2., 4., 10., 24. Februar, 1., 21., 31. März, 2. April, 31. Mai, 4. Juni etc.;

das Jahrzeitbuch von Geiß[42], angelegt 1499, unter dem 8. Februar und 27. November;

das Jahrzeitbuch von Knutwil[43], im 15. Jahrhundert begonnen, unter dem 5. Februar, 13. März, 9. und 30. November;

das Jahrzeitbuch von Buttisholz[44] aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, unter dem 6. Oktober.

Die Prozeß- und Vermögensfähigkeit der Kirchen von Eschenbach und Hochdorf erhellt aus einer Urkunde vom 17. Mai 1351[45].

(Fortsetzung folgt.)

St. Thomas-Akademie in Luzern.

Die öffentliche Sitzung im Priesterseminar, welche in der letzten Nummer der „Schweizer. Kirchenzeitung" angezeigt war, aber verschoben werden mußte, ist nun definitiv auf Montag den 18. Dezember, nachm. 2 Uhr, angesetzt worden. Das Komitee.

Kirchen-Chronik.

Bistum Lausanne-Genf. In einem warmen und gemütvollen Hirtenworte stellt der apostolische Administrator Msgr. Abbet den neugewählten Bischof den Gläubigen seines Bistums vor. Er fordert diese auf zu freudigem Dank gegen Gott und gegen den Heiligen Vater, welcher der Diözese einen so vorzüglichen Priester zum Hirten gegeben hat, wie auch zum Gebete für den Papst, für den neuen Bischof und endlich für den Administrator, der hiemit von der Diözese Lausanne-Genf Abschied nimmt, aber so, daß sein Herz und sein Gebet derselben stets zugetan bleiben wird.

Luzern. Zum Pfarrer von Horw an Stelle des demissionierenden Domherrn Jost Furrer, wählte der Regierungsrat den hochw. Hrn. Jakob Zemp, Kaplan in Schüpfheim; zum Vierherr in Sursee den hochw. Hrn. Franz Anderhub, Vikar in Biel.

Zug. Wir verdanken der Geistlichkeit des Kapitels Zug folgendes eben eingetroffene Telegramm:

Kapitel Zug, fast vollzählig versammelt, protestiert gegen neueste Anfeindungen Ihrer Person. Es bezeugt Ihren treukirchlichen Sinn und anerkennt dankbar Ihre hohen Verdienste. Kommissar Speck; Hürlimann, neugewählter Kapitelsdekan.

Wir veröffentlichen dieses Telegramm nur, weil es uns geziemend erscheint, dem ganzen Kapitel insgesamt für die Aussprache freundschaftlicher kathol. Zusammengehörigkeit herzlich zu danken. Unsere Rückantwort hat wahrscheinlich nicht mehr die ganze Versammlung erreicht. Derartige Zwischenfälle sollen uns nicht im mindesten in der Arbeitsfreudigkeit stören. Das Einheitsgefühl ist aber in solchen Tagen doppelt wertvoll. Dem Neugewählten herzlichen Glückwunsch! Nochmals besten Dank an Kommissar, Kapitel und Kapitularen.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Nota pro Clero.

Die hochw. Pfarrämter werden höflich ersucht, den Ertrag der Sammlungen für Bistumsbedürfnisse, hl. Land, Peterspfennig, Priesterseminar und Kirchenbauten in der Diaspora behufs Rechnungsabschluß pro 1911 bis spätestens den 31. Dezember an die bischöfliche Kanzlei einzusenden. (Postcheck V a 15.) Später eintreffende Beträge werden für das kommende Jahr gebucht und verrechnet.

Solothurn, den 11. Dezember 1911.

Die bischöfliche Kanzlei.

Auf Anfragen sei mitgeteilt, daß, wie im Directorium angegeben, die Vigil von Weihnachten auf Sonntag fällt und Sonntags gefeiert wird, gemäß den Rubriken. Am Sonntag fällt das Jejunium weg. Der Fronfastensamstag, weil von der Vigil nicht berührt, bleibt dispensiert in bezug auf das Abstinenzgebot.

Die bischöfliche Kanzlei.

La vigile de Noël, coïncidant cette année avec le IVe dimanche d'Avent, est dispensée ce jour-là du jeûne. De même, la dispense de l'abstinence garde toute sa valeur le samedi des Quatre-Temps, parce que ce jour n'est pas vigile. La chancellerie épiscopale.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Courtemaiche Fr. 15, Wisen 14.75.
2. Für Kirchen in der Diaspora: Dagmersellen Fr. 50.
3. Für das hl. Land: Courtemaiche Fr. 8, Wisen 14.10, Boécourt 9.60.
4. Für den Peterspfennig: Fischingen Fr. 20, Courtemaiche 7.50, Wisen 11.80, Boécourt 6.70.
5. Für die Sklaven-Mission: Courtemaiche Fr. 7.10, Wisen 12.60, Boécourt 10.85.
6. Für das Seminar: Courtemaiche Fr. 15.50, Wisen 13.90, Boécourt 9.45.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 11. Dezember 1911. **Die bischöfl. Kanzlei.**

☛ *Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.*

[40] Geschichtsfreund III, 195 ff.
[41] Geschichtsfreund XXIX, 166 ff.
[42] Geschichtsfreund XXII, 211 ff.
[43] Geschichtsfreund XXIV, 306 ff.
[44] Geschichtsfreund XXV, 75 ff.
[45] Geschichtsfreund III, 240 ff.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Coupons

Die am 31. Dezember 1911 fälligen Coupons von

Obligationen meiner Bank

werden schon **von heute** ab an meiner Kassa eingelöst.

Luzern, den 15. Dezember 1911.

H5488Lz. **Carl Sautier,** Bankgeschäft.

Verlag kathol. Volksschriften, Menzingen (Kt. Zug)

Die ewige Anbetung Jährlich 12 Hefte Fr. 1.50. Illustrierte Monatsschrift für alle Verehrer des allerheiligsten Altarssakramentes. 12. Jahrgang. Herausgegeben vom Kreszenzia-Heim in Altötting (Bayern) zu gunsten der von den Menzinger Schwestern geleiteten Missionen in Chile und Südafrika. Die Zahl der Abonnenten stieg im Jahr 1911 von 28,000 auf 35,000.

Maria vom Guten Rat Jährlich 12 Hefte Fr. 2.25. Illustrierte Marianische Monatsschrift. Siebenter Jahrgang. — Herausgegeben von der deutschen Augustiner-Ordensprovinz zur Förderung der Andacht zu Maria vom Guten Rat. Organ derselben Bruderschaft und der Erzbruderschaft Maria vom Trost.

Josephblatt Jährlich 12 Hefte 75 Cts. Monatsschrift zur Belehrung und Unterhaltung des christlichen Volkes. 48. Jahrgang. Ein bescheidenes, beim kathol. Volk beliebtes Blättchen zur Förderung der Andacht zum heiligen Joseph.

Der Sendbote des hl. Joseph Jährlich 12 Hefte Fr. 2.60. Illustrierte Monatsschrift zur Verbreitung der Verehrung des heiligen Joseph H 5478 Lz

L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder

Haldenstrasse 21 **LUZERN** vis-à-vis Hôtel National

Vertreter der Paramenten-Fabrik

Victor Perret & Cie, Lyon

empfiehlt in schöner Auswahl

PARAMENTEN

Borden — Fransen — Seiden- und Brokatstoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel — Religiöse Artikel —

zu äusserst billigen Preisen

Auf besondern Wunsch des Komitees der kantonalen Priesterkonferenz und im Einverständnis mit der tit. Redaktion wird vom Artikel **„Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes“** eine Sonderausgabe in Broschürenform erscheinen.

Bestellungen nehmen schon jetzt entgegen

Räber & Cie. in Luzern.

Makulatur verkauft die **Buchdruckerei Räber & Cie.**

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Zu beziehen durch
Räber & Cie., Luzern.

Ein Urteil über Klug, Ein Sonntagsbuch.

Das Werk ist wirklich ganz das was sein Titel sagt: ein Sonntagsbuch. Sonntagsgedanken im Sonntagskleide, die Sonntagskinder wecken wollen! Heiliger Sonntagsfriede weht dem Leser aus jeder Zeile entgegen. Im engsten Anschluß an das Kirchenjahr bringen die einzelnen Kapitel gerade jene Fragen zur Behandlung, die den modernen Menschen in seinem sittlich-religiösen Leben so tief bewegen. Aber nicht in der trockenen geisttötenden Art so mancher Betrachtungsbücher. Nein, hier ist jedes Wort voll Leben und Geist. Die Sprache ist einzig schön, überall edel, fesselnd, oft geradezu überraschend angepaßt an den Stoff. Wer an dieser Kost keinen Geschmack mehr findet, der gehört zu den verbildeten Blasierten, denen nicht mehr zu helfen ist. Der Verfasser der schon längst rühmlich bekannt ist durch seine „Apologetischen Abhandlungen“, hat sein Werk dem neuen Bischof von Speyer, Dr. Michael Faulhaber, gewidmet, mit dessen Diktionswesen die seinige viel Aehnlichkeit hat. Wer seiner Seele stille Stunden bereiten, wer Vorträge religiösen Inhalts, Predigten, die sich nicht in ausgetretenen Geleisen bewegen, halten will, der nehme diese geistvollen, abgerundeten Kapitel zur Hand. In seiner vornehmen Ausstattung eignet sich das Werk vorzüglich zu Geschenkzwecken auf den Weihnachtstisch.

J. Wernado.

Allgemeine Rundschau 1911, Nr. 46.

Das wahre Eheglück!
Standesgebetbuch
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Für Euch, Ihr Männer!
Standesgebetbuch
von Kurat A. A. Laub.
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Für Fasten-Vorträge

Beissel, Das Leiden unseres Herrn. 3. Aufl. *M* 2.— geb. *M* 2.80
— Die hl. Fastenzeit. 2. Aufl. *M* 1.80; geb. *M* 2.60
Eberhard, Fasten-Vorträge. 4. Aufl. *M* 5.—; geb. *M* 7.—
Ehrler, Fastenpredigten. 3. Aufl. *M* 6.30; geb. 8.30
— Die acht Seligpreisungen des Herrn. 2. Aufl. *M* 1.40
Grönings, Die Leidensgeschichte Unseres Herrn 4. Aufl. *M* 3.20; geb. *M* 4.40
Hagen, Passionsbilder *M* 1.80; geb. *M* 2.50
Klaus, Fastenpredigten. 2. Aufl. *M* 4.—; geb *M* 6.—
Sauter, Die Evangelien der Fastenzeit. *M* 4.—; geb. 5.—
Schäfer, Die Parabeln des Herrn in Homilien erklärt. 2. Aufl. *M* 5.40; geb. 6.40
Scherer, Bibliothek f. Prediger. II. Bd: Der Oster-Zyklus 6. Aufl. *M* 8.40; geb. *M* 11.— V. Bd. Die Feste des Herrn. (Mit Predigt für Karwoche und Osterzeit.) 5. Auflage. *M* 10.—; geb. *M* 12.50

Verlag v. Herder zu Freiburg i. Br. — Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser
liefert bestens
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Kirchen-Teppiche
in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, **LUZERN.**

Kirchenblumen
(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern
Franken-Morgartenstraße — Filiale Kornmarktgasse

Große Excelsior-Krippen

bestehend aus **20 Figuren** und zwar: **Jesuskind, heil. Maria, heil. Josef, 3 Könige, 3 Hirten, Gloria-Engel, Ochs, Esel, Kamel, Kamelführer und 6 Schafe = 20 Figuren.**

Die Ausführung ist eine **erstklassige** und ist bei Anwendung der Farben und Gold Rücksicht darauf genommen, daß die Figuren bei **Lampenlicht den größten Effekt** machen und sind dieselben für Kinder unstreitig eine **wahre Augenweide.**

Komplette Krippendarstellungen sind in **8 verschiedenen Größen** vorhanden und zwar mit stehenden Figuren von **16 cm, 22 cm, 30 cm, 40 cm, 50 cm, 60 cm, 80 cm und 100 cm.**

Netto-Preise der kompletten Krippen von 20 Figuren ohne und mit Patent-Stall.

	16 cm	22 cm	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm*	100 cm*
Komlette Krippe, **20 Figuren, ohne** Stall	38.—	52.—	86.—	150.—	224.—	340.—	580.—	950.—
Patent-Stall dazu mit Strohdecke und Rohrmattendach	Nr. 1 22.—	Nr. 2 27.50	Nr. 3 35.—	Nr. 4 60.—	Nr. 5 85.—	Nr. 6 120.—	Nr. 7 170.—	Nr. 8 220.—
(Zum Zusammenklappen eingerichtet.)								
Andere Ausführung, nicht zusammenlegbar	4.50	8.—	13.—	25.—	40.—	45.—	60.—	

* Bei den 2 größten Krippen fallen Kamelführer und Kamel weg; dafür werden 8 statt 6 Schafe geliefert.

Ueber einzelne Krippenfiguren verlange man unsern Spezialkatalog.

Beharrlichkeit führte zum Ziel!

„Modell 1911" Stets bereit „Händefrei" das Produkt 7jähriger Versuche und Erfahrungen, leistet in jedem Haushalt, in jedem Beruf vorzügliche Dienste. 1000 Zeugnisse aus allen Kreisen besagen es. Kein Massenartikel, kein Leuchten in der Tasche, keine Marktware, daher kein Verdrussartikel. Fr. 4.20 mit Brenndauer 5—100 Std. Versand gegen Nachn., bei Voreinsendung des Betrages porto- u. packfrei. „Model 1904" wird aufgebessert, auf Wunsch, Umtausch gegen „Modell 1911"! — Gustav Remus, Halle a. S. Alleiniger Verfertiger der Elektro-Armeelaterne. Urheberrecht geschützt. Zeugnis: „R. A. Lat. leistet bei Versehgängen zu Kranken vorzügliche Dienste. Auf der Brust im Knopfloch eingehakt, beleuchtet sie hell den Weg, erleichtert das Lesen beim Kranken. Pfarramt Rabensburg N'österreich, 14. III. 11. gez. Ibl, Pfr.

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:
Statuen, Paramente ꝛc.
Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
Bundesplatz-Hirschmattstraße 59.
Dep. d. Villa „Moos"
Luzern Telephon 1870

Louis Ruckli
Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstraße
empfiehlt sein best eingericht. Atelier.
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Für Geistliche.
Haushälterin
sucht Stelle zu einem Geistlichen.
Zu erfragen bei der Expedition der Schweizerischen Kirchenzeitung. L. W.

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Petroleum-Heizofen
neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.
Paul Alfred Gœbel, Basel
Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Priesterkragen
sogen. **Leokragen**
in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm. Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarcravatten liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.

Eine massiv
goldene Uhrkette
ist für Herren und Damen ein Geschenk von bleibendem Wert. Sie finden eine grosse Auswahl, auch in **goldplattiert** u **massiv Silber** zu billigsten Preisen in uns. neuest. Katalog (ca. 1500 photogr. Abbild.) Wir send. ihn auf Verlangen gratis.
E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40

GEBRUEDER GRASSMAYR
(Inh.: **Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)**
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb.
Mässige Preise — Reelle Bedienung

Soutanen und Soutanellen
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.
Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Silberpapier
kauft zu Fr. 3.50 per Kilo
Erwin Loetscher, Metallhandlung, **Luzern.** — Prompte Barreglierung nach Eingang der Ware.

Talar-Cingula
grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.
Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern